

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024

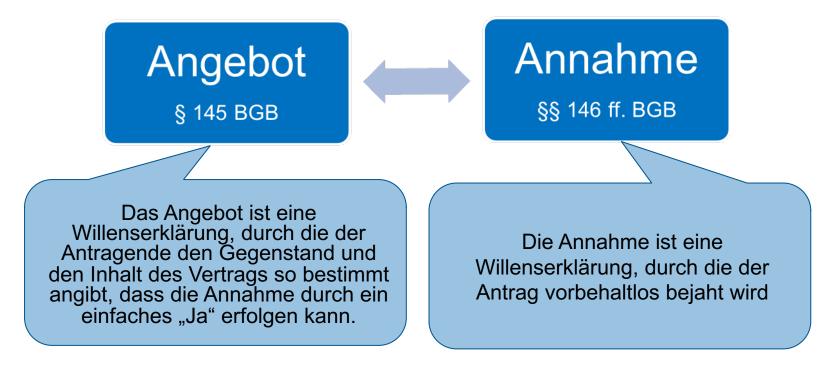


Wiederholung

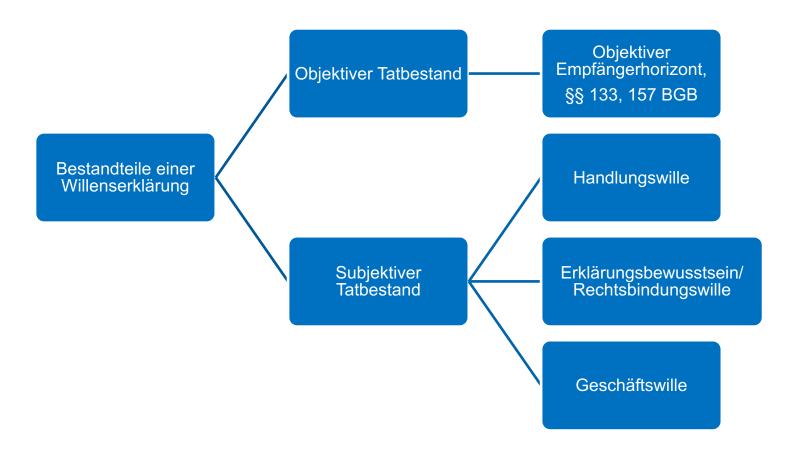
Grundlagen Vertragsrecht



Für einen Vertragsschluss sind **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** nötig:









Übereinstimmen der Willenserklärungen bzgl. der wesentlichen Geschäftsinhalte (sog. essentialia negotii)

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung



Vertragslücken werden vom BGB ergänzt



Übereinstimmen der Willenserklärungen bzgl. der wesentlichen Geschäftsinhalte (sog. essentialia negotii)

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung



Vertragslücken werden vom BGB ergänzt, z. B. durch

- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
- Vertretung und Vollmacht, §§ 164 ff. BGB
- Verjährung, §§ 194 ff. BGB



Form der Willenserklärungen

konkludentes (schlüssiges) Verhalten als Willenserklärung möglich

Schweigen ist grundsätzlich keine Erklärung!

<u>Ausnahme:</u>

Übliches Geschäft eines Kaufmanns bei laufender Geschäftsverbindung, § 362 HGB

grds. mündlich ausreichend; aus Beweissicherungsgründen sind schriftliche Verträge zu bevorzugen



Exkurs: Formvorschriften des BGB

Das Gesetz verfolgt mit seinen gesetzlichen Formvorschriften drei verschiedene Ziele:

- Warnfunktion: Durch das Einhalten einer Form soll das Bewusstsein des Erklärenden für den Inhalt der Erklärung geschärft werden.
- Beweisfunktion: Insbesondere bei Geschäften von großer Tragweise und umfangreichem Inhalt.
- Sachverständige Beratung: z. B. durch die Belehrung eines unabhängigen Notars.



Die gesetzlichen Formvorschriften sind zwingendes Recht und stehen nicht zur Disposition!



Exkurs: Formvorschriften des BGB

- Schriftform, § 126 BGB: Die Urkunde muss den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäfts enthalten und vom Aussteller eigenhändig unterschrieben werden.
- Elektronische Form, § 126 a BGB: Schreibt das Gesetz eine Schriftform vor, kann diese durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierbei muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
- Textform, § 126 b BGB: Umfasst lesbare, aber unterschriftslose Erklärung, z. B. im Rahmen von E-Mails.
- Notarielle Beurkundung, § 128 BGB: Gewährleistet sachverständige Beratung durch eine neutrale Person.



Vertragsschluss im Internet

Angebote in Online-Shops

- invitatio ad offerendum
- Kunde macht Angebot an Online-Shop-Betreiber durch Bestellung
- Online-Shop-Betreiber nimmt Angebot des Kunden an durch:
 - Auftragsbestätigung
 - Zahlungsaufforderung
 - Achtung: Eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail reicht für die Annahme nicht aus!

Online-Auktionen

- § 156 BGB (Vertragsschluss bei Versteigerung) nicht anwendbar
- Vertragsschluss durch Zeitablauf und Meistgebot, § 148 BGB



Vertragsrecht

Grundlagen für Informatiker



Kaufvertrag, § 433 BGB

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sachund Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.
- geschuldet wird eine bei Vertragsschluss schon fertige Sache
- z. B. Standard-Software



Mietvertrag, § 535 BGB

§ 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.
- geschuldet wird der Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit
- z. B. Software-as-a-Service



Dienstvertrag, § 611 BGB

§ 611 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.
- geschuldet wird kein konkretes Ergebnis sondern nur das Tätigwerden an sich
- z. B. Arbeitsvertrag



Werkvertrag, § 631 BGB

§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.
- geschuldet wird ein bei Vertragsschluss noch nicht fertiges Produkt
- z. B. Erstellung einer Website



- "falsa demonstratio non nocet"
- rechtlich eingeordnet wird ein Vertrag danach, was als Hauptleistung gewollt war



- 1. Voraussetzung aufzeigen
- 2. Voraussetzung definieren
- 3. Sachverhalt mit Definition vergleichen (sog. "Subsumtion")
- 4. Ergebnis



- 1. Voraussetzung aufzeigen
- 2. Voraussetzung definieren
- 3. Sachverhalt mit Definition vergleichen (sog. "Subsumtion")
- 4. Ergebnis

- In der Regel wiederholen sich die Punkte 1 bis 3 mehrfach, bevor eine Subsumtion erfolgen kann.
- Die Voraussetzungen haben in der Regel ihrerseits Voraussetzungen, die ihrerseits Voraussetzungen haben bzw. definiert werden müssen.



Sachverhalt

Der 17-jährige Auszubildende A erhält von seinen Eltern monatlich 200 € Taschengeld. Eines Tages bietet ihm sein 20-jähriger Freund F einen gebrauchten Laptop zum Preis von 150 € an. A willigt ein.

Als die Eltern des A von dem Geschäft erfahren, sind sie damit nicht einverstanden, weil sie der Ansicht sind, dass A keinen Laptop braucht.

Kann F von A Zahlung der 150 € verlangen?



Sachverhalt

Der 17-jährige Auszubildende A erhält von seinen Eltern monatlich 200 € Taschengeld. Eines Tages bietet ihm sein 20-jähriger Freund F einen gebrauchten Laptop zum Preis von 150 € an. A willigt ein.

Als die Eltern des A von dem Geschäft erfahren, sind sie damit nicht einverstanden, weil sie der Ansicht sind, dass A keinen Laptop braucht.

Kann F von A Zahlung der 150 € verlangen?

Auffinden einer geeigneten Anspruchsgrundlage



Sachverhalt

Der 17-jährige Auszubildende A erhält von seinen Eltern monatlich 200 € Taschengeld. Eines Tages bietet ihm sein 20-jähriger Freund F einen gebrauchten Laptop zum Preis von 150 € an. A willigt ein.

Als die Eltern des A von dem Geschäft erfahren, sind sie damit nicht einverstanden, weil sie der Ansicht sind, dass A keinen Laptop braucht.

Kann F von A Zahlung der 150 € verlangen?

- Auffinden einer geeigneten Anspruchsgrundlage
- hier: § 433 Abs. 2 BGB



1. Voraussetzung aufzeigen

- 2. Voraussetzung definieren
- 3. Sachverhalt mit Definition vergleichen (sog. "Subsumtion")
- 4. Ergebnis



§ 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



§ 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

(V1) Kaufvertrag



- 1. Voraussetzung aufzeigen
- 2. Voraussetzung definieren
- 3. Sachverhalt mit Definition vergleichen (sog. "Subsumtion")
- 4. Ergebnis



§ 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

(V1) Kaufvertrag
(Unter-V) Angebot und Annahme



§ 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

(V1) Kaufvertrag

(Unter-V) Angebot und Annahme

→ 2 übereinstimmende Willenserklärungen



(V1) Kaufvertrag
 (Unter-V) Angebot und Annahme
 → 2 übereinstimmende Willenserklärungen

Wirksame Willenserklärung des A?

"A willigt ein."

- → Unwirksamkeit wegen Minderjährigkeit, §§ 106 ff. BGB?
- → Taschengeldparagraph, § 110 BGB?



(V1) Kaufvertrag
 (Unter-V) Angebot und Annahme
 → 2 übereinstimmende Willenserklärungen

Wirksame Willenserklärung des A?

"A willigt ein."

- → Unwirksamkeit wegen Minderjährigkeit, §§ 106 ff. BGB?
- → Taschengeldparagraph, § 110 BGB?



§ 106 BGB - Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.



§ 106 BGB - Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

(Unter-V1) Minderjähriger

§ 2 BGB - Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 104 BGB - Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

- wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
- wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.



§ 106 BGB - Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

(Unter-V1) Minderjähriger

(Unter-V2) Vollendung des 7. Lebensjahres



§ 106 BGB - Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

(Unter-V1) Minderjähriger

(Unter-V2) Vollendung des 7. Lebensjahres

(Unter-V3) §§ 107 bis 113 sind zu beachten



§ 107 BGB - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.



§ 107 BGB - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(Unter-V1) nicht lediglich rechtlicher Vorteil



§ 107 BGB - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(Unter-V1) nicht lediglich rechtlicher Vorteil

(Unter-V2) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters



(V1) Kaufvertrag
 (Unter-V) Angebot und Annahme
 → 2 übereinstimmende Willenserklärungen

Wirksame Willenserklärung des A?

"A willigt ein."

- → Unwirksamkeit wegen Minderjährigkeit, §§ 106 ff. BGB?
- → Taschengeldparagraph, § 110 BGB?



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

(V1) Minderjähriger



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag
- (V5) Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

(V1) Minderjähriger

- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag
- (V5) Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag
- (V5) Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag
- (V5) Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(…)



§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(…)

(Unter-V) elterliche Sorge

§ 1626 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag
- (V5) Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



§ 110 BGB - Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

- (V1) Minderjähriger
- (V2) keine Zustimmung
- (V3) gesetzlicher Vertreter
- (V4) geschlossener Vertrag
- (V5) Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln



Mittel, die zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung überlassen worden sind

umfasst alle Vermögensgegenstände, z. B.:

- Bargeld
- Einkaufsgutscheine
- EC-Karte
- Surrogate



- 1. Voraussetzung aufzeigen
- 2. Voraussetzung definieren
- 3. Sachverhalt mit Definition vergleichen (sog. "Subsumtion")
 - ➤ Haben wir gerade gemacht!
- 4. Ergebnis



- 1. Voraussetzung aufzeigen
- 2. Voraussetzung definieren
- 3. Sachverhalt mit Definition vergleichen (sog. "Subsumtion")

4. Ergebnis

F kann von A Zahlung der 150 € verlangen.



IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de